

Informationen Schülerbeförderung FOS/ BOS

Rechtsstand: 01.08.2023

Hinweise zur Schülerbeförderung für Schüler der Staatlichen Fachoberschule (FOS) und der Staatlichen Berufshochschule (BOS)

Die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung sind im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) geregelt.

Grundsätzlich gilt:

Für die Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gelten die gleichen Beförderungsgrundsätze wie für die Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10.

Sofern die Schüler eine Kostenerstattung haben wollen, müssen sie die **nächstgelegene Schule** (das ist die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbare Schule der gewählten Ausbildungsrichtung) besuchen. Weiterhin können die Schüler nicht frei wählen, mit welchem Verkehrsmittel sie den Schulweg zurücklegen. Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel hat Vorrang. Andere Beförderungsmittel (z.B. privates Kfz) können nur in Ausnahmefällen und auf Antrag als notwendig anerkannt werden. Die Anerkennung sollte nach Vorliegen des Stundenplanes zu Beginn des Schuljahres mit einem Erfassungsbogen beantragt werden.

Die Leistungen sind ab der Jahrgangsstufe 11 beschränkt. Die Schüler erhalten deshalb vom Landratsamt Straubing-Bogen in der Regel nicht mehr die erforderlichen Fahrausweise für die Beförderung auf dem Schulweg.

Die Schüler müssen sich selbst um eine Beförderung kümmern und erhalten lediglich die notwendigen Fahrtkosten im Nachhinein erstattet. Dabei müssen die Unterhaltsleistenden der Schüler ab dem Schuljahr 2023/2024 einen Betrag von **320 € pro Schüler und Schuljahr** oder von **490 € pro Familie und Schuljahr** innerhalb der Familie selbst tragen (Belastungsgrenze).

Von der Belastungsgrenze (Eigenbeteiligung) ist man befreit, wenn

- ein Unterhaltsleistender Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder hat,
- ein Unterhaltsleistender oder der betreffende Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 SGB II bzw. Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII hat, oder
- der betreffende Schüler dauernd behindert und eine Beförderung erforderlich ist.

Die Befreiung gilt erst mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Kindergeld oder einer der genannten Sozialleistungen erstmals gegeben sind.

Weitere Befreiungsgründe (z.B. geringes Einkommen wegen Arbeitslosigkeit, Alleinverdiener, Schüler ist Halbwaise) gibt es nicht.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden Schülern der 12. und 13. Klasse der FOS sowie Schülern der BOS, die von Belastungsgrenze befreit sind (siehe oben), bereits zu Beginn des Schuljahres Fahrkarten ausgestellt.

Es ist deshalb ein Erfassungsbogen (www.schulantrag.de/?L=00409278000&AntrSchKein=1) auszufüllen, durch die Schule bestätigen zu lassen (= Schulstempel auf dem Erfassungsbogen) und beim Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen. Es wird empfohlen, den Erfassungsbogen bereits vor den Ferien abstempeln zu lassen. Ein Nachweis über den Anspruch auf Kindergeld für den Monat **August** vor Beginn des Schuljahres (z.B. Kontoauszug der Bank, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Bescheinigung der Kindergeldkasse der Agentur für Arbeit oder des Arbeitgebers) bzw. ein Nachweis über den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Bürgergeld oder Grundversicherung für den Monat **August** ist vor Beginn des Schuljahres (Bewilligungsbescheid) einzureichen. Der Erfassungsbogen ist baldmöglichst an das Landratsamt Straubing-Bogen zu senden.

Achtung: Es werden keine vorläufigen Fahrausweise ausgestellt!

Schülern der 11. Klasse der FOS werden keine Fahrkarten zu Beginn des Schuljahres ausgestellt!

Da in der Regel Praktikums- und Schulort unterschiedlich sind, müssen die Schüler am Schuljahresende den Antrag auf Erstattung der Fahrkosten beim Landratsamt-Straubing-Bogen einreichen.

Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Zug)

Im öffentlichen Linienverkehr müssen sich die Schüler die Fahrkarten selbst kaufen. Als notwendige Beförderungskosten werden nur die Kosten der günstigsten Fahrkarten (Deutschland-Ticket, Schüler-JahresCard der Bahn, Umweltjahreskarte für Buslinien usw.) anerkannt. Der günstigste Tarif ist vom Schüler selbst zu ermitteln.

Das Deutschland-Ticket kann seit 01.05.2023 für monatlich 49 € online, in der App DB Navigator und in der App DB Streckenagent sowie deutschlandweit in den DB Reisezentren erworben werden. Auch viele andere Verkehrsunternehmen verkaufen das Deutschland-Ticket in ihren Vertriebskanälen. Das Deutschland-Ticket kann deutschlandweit in allen Nahverkehrszügen sowie in den öffentlichen Verkehrsmitteln (Bussen, Straßenbahnen, usw.) genutzt werden.

Bestellscheine für die Schüler-JahresCard der Bahn im Abonnement und Berechtigungskarten für den Zug sind an den Verkaufsstellen der Bahn erhältlich.

Bestellscheine für die Umweltjahreskarte für Busse sind für im Landkreis Straubing-Bogen wohnhafte Schüler bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhältlich. Für die Bestellung ist ein Nachweis über die Schülereigenschaft erforderlich.

Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen

Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges (nur möglich, wenn eine öffentliche Verkehrsverbindung nicht zumutbar ist) muss durch das Landratsamt Straubing-Bogen als notwendig anerkannt sein, damit die Fahrkosten beansprucht werden können. Hierzu ist ein Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug erforderlich ([Formulare und Merkblätter | Landkreis Straubing-Bogen \(landkreis-straubing-bogen.de\)](#)).

Der Antrag soll unter Vorlage eines durch die Schule bestätigten Stundenplanes mit Angabe der Unterrichtszeiten bereits zu Beginn des Schuljahres gestellt werden.

Fahrtkostenerstattung

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung für das abgelaufene Schuljahr mit Bestätigung durch die Schule ist unter Vorlage der Fahrkarten bis **spätestens 31. Oktober** beim Landratsamt Straubing-Bogen einzureichen. **Die Einreichungsfrist kann nicht verlängert werden!** Sie ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landratsamt Straubing-Bogen eingehen, dürfen nicht mehr bearbeitet werden und werden abgelehnt.

Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind im Sekretariat der Schule, bei den Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften oder beim Landratsamt Straubing-Bogen erhältlich. Ferner können die Formulare unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Formulare und Merkblätter | Landkreis Straubing-Bogen \(landkreis-straubing-bogen.de\)](http://landkreis-straubing-bogen.de)

Landratsamt Straubing-Bogen, Schülerbeförderung, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing
Zimmer-Nr. 118, Tel: 09421/973-217, Fax: 09421/973-414